

# CH\_VB 20014643 vom 1. Oktober 1986

Bundesverwaltung, 1986-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20014643\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014643__td_)

FR: CH\_VB 20014643 du 1 octobre 1986

IT: CH\_VB 20014643 del 1 ottobre 1986

## Erwägungen

### E. 2

Eine weitere Differenz zum Ständerat haben wir beim Geltungsbereich: Gemäss der Formulierung des Nationalrates sollen die Bestimmungen über die missbräuchliche Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ausserhalb des kaufmännischen Verkehrs gelten. Eine Rechtsfertigung für eine solche Unterscheidung vermag ich in Uebereinstimmung mit dem Ständerat - beim besten Willen nicht zu erkennen. In der Praxis würden sich mit Sicherheit Schwierigkeiten ergeben. Entweder ist - nach meiner Ueberzeugung - ein Geschäftsgebaren unlauter oder eben nicht. Wenn es unlauter ist, ist es dies allgemein - also auch im sogenannten «kaufmännischen Verkehr» (wobei erst noch zu fragen wäre, ob sich dieser Begriff klar und eindeutig definieren lässt). Ich beantrage Ihnen also, der Fassung des Ständerates zuzustimmen, weil dessen Formulierung umfassender ist und die Täuschungsabsicht klar festhält. Nach dem Protokoll der Ständeratsdebatte - das möchte ich hier noch anfügen - hat sich der Bundesrat mit der Lösung des Ständerates einverstanden erklärt. Aus den Ausführungen von Herrn Lüchinger haben Sie herausgehört, dass er persönlich auch eher die Ständeratsfassung befürworten würde. Ich hoffe, dass auch Sie sich meinen Ueberlegungen anschliessen können. Fischer-Sursee: Nach Abwägung der beiden Versionen komme auch ich zu dem Ergebnis, dass die Formulierung des Ständerates besser ist. Ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden ist, dass beim Ständerat alle allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden, während bei der nationalrätlichen Fassung lediglich der Bereich ausserhalb des kaufmännischen Verkehrs avisiert wird. Wir wissen aus der Praxis, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen generell eine Crux sind, weil sie in der Regel nicht gelesen werden, bises «kracht»; und dann kommt das grosse Erwachen! Man muss sagen, dass Kaufleute unter sich das Risiko in Kauf nehmen, wenn sie die Bedingungen nicht lesen. Aber man muss sehen: Es gibt auch weniger gewandte Kaufleute. Denken Sie an die vielen Handwerker, die Kleingewerbetreibenden, die Bestellungen machen. Sie lesen die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel nicht; aber das zählt zum kaufmännischen Verkehr. Deshalb glaube ich, dass es richtig ist, wenn wir auch ihn erfassen. Die Regelung ist ja eingeeignet auf «in irreführender Weise» und dann erst noch auf die beiden Tatbestände nach Buchstaben a und b. Im übrigen entspricht das, was wir hier

Concurrence déloyale. Loi 1254 1er octobre 1986 festhalten, in etwa der Bundesgerichtspraxis. Das Bundesgericht hat bei der Beurteilung von allgemeinen Geschäftsbedingungen schon wiederholt solche für ungültig erklärt, wenn sie irreführend dargestellt worden sind. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen. Eisenring: Anlässlich der ersten Sitzung der Kommission wurde dem Artikel 8 einige Bedeutung beigemessen. Dabei spielte eine Frage eine Rolle, die für die künftige Gesetzgebung insgesamt von Bedeutung ist und die ich daher auch hier an Herrn

Bundesrat Furgler richten möchte: Es sind bei uns offenbar Bemühungen im Gange, auch in Ableitung von Vorgängen im Ausland, ein Bundesgesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen. Ich erwähne zum Beispiel den Bereich «Schaffung eines Touristenrechtes», in dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekanntlich eine besondere Rolle spielen. Das Motiv, warum ich persönlich dieser Bestimmung zugestimmt habe, ist, dass wir hier nun eine generelle Rechtsgrundlage gegen den Missbrauch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter dem Wettbewerbsrecht einschliessen, mit anderen Worten, dass wir keine Spezialgesetzgebung mehr benötigen. Ich wende mich also gegen eine Spezialgesetzgebung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gegen ein Touristikrecht usw., weil wir im Gestrüpp der Gesetzgebung gar nicht mehr drauskommen. Die Formulierung von Artikel 8, sowohl nach Nationalrat wie nach Ständerat, schafft die hohe Eigenverantwortlichkeit des Anbieters, welchen Geltungsbereich das auch immer betreffe: ob er als Touristikanbieter, als Dienstleistungsanbieter, als Warenanbieter oder was auch immer tätig sei. Meine Bitte geht nun dahin, dass Bundesrat Furgler die in der ersten Kommissionssitzung abgegebene Erklärung noch bestätigen möge, wonach wir nach der Formulierung des Ständerates, die ja weiter geht wie bereits Herr Aliesch zu Recht ausgeführt hat, und was auch von Herrn Fischer bestätigt worden ist-, um die Sondergesetzgebung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen herumkommen. Ich sage Ihnen ganz offen: Ich will diese weiteren Gesetzgebungen nicht; ich will endlich weniger Gesetze. Ich bitte Sie daher, hier eine und die einzige Rechtsgrundlage für Allgemeine Geschäftsbedingungen zu setzen und nicht noch die Tore für weitere Gesetzgebungen zu öffnen. Lüchinger, Berichterstatter: Ich möchte hier noch zum Antrag des Ständerates etwas klarstellen. Es ist gesagt worden, es sei eine zu starke Einschränkung, wenn man nur die irreführenden Geschäftsbedingungen angreifen wolle. Ich halte ganz klar fest, dass der Vorbehalt des Artikels 2 ZGB (Rechtsmissbrauch) nach wie vor gilt, auch bei der Fassung des Ständerates. Es gibt, gestützt auf Artikel 2 ZGB, schon eine Bundesgerichtsrechtsprechung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese wird natürlich nicht geändert. Artikel 2 ZGB bleibt bei der Fassung des Ständerates vorbehalten. M. Cotti Gianfranco, rapporteur: Il faudrait en tout cas éviter, à mon avis, la phrase qui a été ajoutée par le Conseil des Etats, «lorsque les documents sont de nature à induire en erreur». On créerait des documents qualifiés, ce n'est absolument pas le cas, il s'agit toujours de documents très difficiles à lire, à comprendre, il s'agit toujours de défendre la partie la moins expérimentée au moment de la conclusion d'un contrat. Il faudrait par conséquent biffer la phrase qui qualifie ces documents de façon particulière. D'autre part, on occasionnerait certaines difficultés aux juges appelés à interpréter ces contrats. Ensuite, en supprimant le terme «manifeste» à l'atteinte portée à une partie, on créerait également des confusions, en augmentant la possibilité de déposer des plaintes et d'avoir des contestations juridiques aux solutions difficiles. On aura rendu le texte plus clair en disant que tout document, sans qu'il soit particulièrement qualifié, est un élément susceptible de provoquer une infraction. Bundesrat Furgler: Vorerst eine Antwort auf die Frage von Herrn Eisenring. Mir scheint klar, dass nach der Normierung, die wir jetzt mit einem Passus über allgemeine Geschäftsbedingungen treffen, kein Bedarf für ein Spezialgesetz mehr besteht und dass auch das Touristenrecht, das von Ihnen angesprochen worden ist, auf die AGB-Bestimmung im UWG ausgerichtet sein wird. Nun erleben Sie hier das Suchen zweier Räte nach einer möglichst guten Formulierung. Vielleicht hilft Ihnen in einem solchen Zwiespalt die ursprüngliche bundesrätliche Fassung; on revient toujours à ses premiers amours. Sie haben bei der Fassung des Nationalrates eine Einigung - wie Ihnen

von Herrn Lüchinger und von Herrn Cotti zu Recht gesagt worden ist -, die nun vom Ständerat und von Herrn Aliesch als zu weit gehend empfunden worden ist. Auch nach Auffassung des Bundesrates ist die Ausweitung, die der Ständerat wieder in Richtung bundesrätlicher Lösung gesucht und gefunden hat, besser. Beide Räte wollten etwas präzisieren. Im Nationalrat kam man zur Fassung: «... offensichtlicher Nachteil». Da müsste der geneigte Leser aber fragen: Wenn etwas schon offensichtlich ist, wie kann es dann noch unlauter sein? Und beim Irreführen hörten Sie soeben die berechtigte Frage: Wie steht es denn mit dem Artikel 2? Ich bin Herrn Lüchinger dankbar, dass er sagte: «Wenn man die Fassung des Ständerates, die auch ich gegenüber der Fassung des Nationalrates als besser empfinde, wählt, dann müsste man unter allen Umständen wissen, dass Artikel 2 voll und ganz bestehen bleibt.» Abschliessend die bescheidene Frage an Sie: Wenn schon die neue Fassung des Ständerates besser ist, aber das kleine Wörtchen «irreführend» Sie selbst wieder irreführt, wäre es dann nicht besser, zur ursprünglichen Fassung des Bundesrates zurückzukehren, wo klipp und klar steht - für jedermann einsichtig -: «... Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die zum Nachteil einer Vertragspartei usw. usf..... Daraus erkennen Sie: Die beste Lösung scheint mir nach wie vor die Lösung des Bundesrates, die zweitbeste die Lösung des Ständerates und die drittbeste die Lösung des Nationalrates zu sein. Und im Stile des Suchens nach guten olympischen Lösungen - jedermann wird mir beipflichten - würde ich Ihnen vorschlagen: Wählen Sie die Fassung des Bundesrates. Lüchinger, Berichterstatter: Ich bin verpflichtet, nochmals das Wort zu ergreifen und Ihnen zu sagen, warum wir in der nationalrätlichen Kommission der Fassung des Bundesrates nicht zustimmen können. Es heisst nämlich beim Bundesrat: «Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die zum Nachteil einer Vertragspartei.... b) eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.» Nun muss ich Ihnen sagen: Der Verband Schweizerischer Maschinenindustrieller hat allgemeine Geschäftsbedingungen, die beispielsweise in der Maschinenindustrie die Haftung für indirekte Folgeschäden ausschliessen. Solche indirekten Folgeschäden können in die Millionen gehen, was die Maschinenindustrie nicht tragen kann. Diese Haftungsbegrenzung bringt eine der Vertragsnatur wesentlich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten, ist aber notwendig und eingebürgert. Ich bin der Meinung, dass nach der Fassung des Bundesrates solche und andere Bestimmungen nicht mehr möglich wären. Darum sind wir in der nationalrätlichen Kommission zur Einschränkung gelangt. Im Auftrag der Kommission bitte ich Sie, unter keinen Umständen zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Abstimmung - Vote Für den Antrag Aliesch Für den Antrag der Kommission 57 Stimmen 50 Stimmen

I. Oktober 1986 N 1255 Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz Art. 13 Antrag der Kommission Mehrheit Festhalten Minderheit (Fischer-Sursee, Eggly-Genf, Eisenring, Früh, Lüchinger, Nebiker, Ogi, Rutishauser, Weber-Schwyz) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 13 Proposition de la commission Majorité Maintenir Minorité (Fischer-Sursee, Eggly-Genève, Eisenring, Früh, Lüchinger, Nebiker, Ogi, Rutishauser, Weber-Schwyz) Adhérer à la décision du Conseil des Etats Fischer-Sursee, Sprecher der Minderheit: Im Namen einer starken Minderheit beantrage ich Ihnen, die ständerätliche und auch die ursprüngliche bundesrätliche Fassung zu übernehmen, also den verfassungsrechtlichen Gerichtsstand beizubehalten. Das heisst: Klagerecht nicht wahlweise, sondern nur am Sitz des Beklagten. Ich habe Ihnen die Gründe schon das letzte Mal dargelegt. Ich möchte sie nur noch kurz wiederholen: Es bestehen einmal

verfassungsrechtliche Bedenken, vor allem dann, wenn es um eigentliche Schadenersatzklagen geht. Ich will das aber nicht in den Vordergrund stellen, sondern es sind vor allem auch praktische Gründe, die gegen einen wahlweisen Gerichtsstand sprechen. Es ist so, dass mit dem neuen Recht über den unlauteren Wettbewerb das Klagerecht ausgeweitet wird. Es kann nicht nur - wie im alten Gesetz - der Mitbewerber, also der Konkurrent, klagen, sondern es kann jedermann klagen: der Konsument, die Verbände, die Organisationen. Dadurch schaffen wir die Möglichkeit, dass ein Wettbewerber an verschiedenen Orten eingeklagt werden kann. Theoretisch ist es möglich, dass wegen ein und desselben Tatbestandes in 26 Kantonen der gleiche Unternehmer oder Mitbewerber eingeklagt werden kann. Das hat folgende Konsequenzen: Er muss sich an verschiedenen Orten wehren. Es sind widersprechende Urteile möglich. Es ist absolut nicht prozess-ökonomisch, wenn über die gleiche Sache in verschiedenen Kantonen ein Prozess geführt wird. Auch von der Kosten-seite her ist es unsinnig. Wir haben nun im Zivilrecht leider die Gegebenheit, dass solche Prozesse interkantonal nicht zusammengelegt werden können; denn das Prozessrecht ist ausschliesslich kantonales Recht, es obliegt der kantonalen Hoheit, so dass nicht alle Verfahren an einem Gerichtsstand vereinigt werden könnten. Das ist nur im Strafrecht möglich. Die Situation kann aber für einen Unternehmer auch sonst ungemütlich werden. Das Zivilprozessrecht kann als Kampfmittel eingesetzt werden. Ich kann also an verschiedenen Orten denselben Unternehmer einklagen und diese Möglichkeit als Schikane benützen. Auch das ist nicht der Sinn der Geschichte. Nun kommt hinzu, dass nicht nur Grossunternehmer, die über die ganze Schweiz tätig sind, in solche Prozesse verwickelt werden können. Jeder Handwerker, jeder Kleingewerbetreibende, der in seinem Lokalblatt oder in einem Regionalblatt ein Inserat erscheinen lässt, kann dann natürlich an verschiedenen Orten wegen unlauteren Wettbewerbs eingeklagt werden. Das kann für den einzelnen Klein-gewerbler verhängnisvoll werden, wenn er von einem Verband irgendwo eingeklagt wird. So könnte ein Gewerbetreibender, der im Berner Oberland, in Appenzell oder in Freiburg ansässig ist, in Bern, Genf oder Zürich eingeklagt werden. Das wäre für ihn eine ausserordentliche Erschwernis. In der Regel werden ja Mitbewerber untereinander streiten. Dort ist es ohne weiteres zumutbar, dass sie am bisherigen Gerichtsstand des Beklagten klagen. Neu werden wahrscheinlich auch Organisationen und Verbände klagen. Aber auch diesen ist es ohne weiteres zuzumuten, am Sitz des Täters oder des Gewerbetreibenden zu klagen. Man macht vor allem geltend, dass wir diesen wahlweisen Gerichtsstand auch im Kartellrecht aufgenommen haben. Das trifft zu. Wir haben im Kartellrecht die Möglichkeit, am Sitz des Klägers oder des Beklagten zu klagen. Es stimmt, dass im Kartellrecht ähnliche Gesichtspunkte anvisiert werden, nämlich auch Lauterkeit. Aber sie sind nicht identisch. Im Kartellrecht sind immer Kartelle oder kartellähnliche Organisationen die Beklagten. Diese befinden sich in einem anderen Gewände und stehen in anderen Schuhen, sie können sich besser wehren als irgendein einzelner Kleinunternehmer oder Gewerbetreibender. Aus diesem Grunde dürfen wir die Ueberlegungen, die wir im Kartellrecht gemacht haben, nicht tale quale auf das unlautere Wettbewerbsrecht übertragen. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu folgen. Ich weise Sie noch darauf hin, dass schon bei uns mein Antrag damals sehr knapp unterlegen ist und dass im Ständerat eine überwältigende Mehrheit hinter der ständerätlichen Fassung steht. Lediglich fünf Stimmen hat die nationalrätliche Fassung buchen können. Es scheint mir deshalb wenig sinnvoll zu sein, hier eine Differenz zum Ständerat zu schaffen; denn wie Sie aus dem Stimmenverhältnis im Ständerat entnehmen können, wird der Ständerat hier kaum nachgeben. Lüchinger, Berichterstatter: Der

Ständerat hat sich mit 15 zu

## E. 5

Juni 1985 festzuhalten. Die Konsumentenorganisationen haben sich während mehr als 10 Jahren für eine umfassende und lückenlose Preisauszeichnung eingesetzt. Kaum ist der Erlass im ordentlichen Recht abgestützt, sollen nun schon wieder die Schleusen geöffnet werden. Das geht nicht. Das Ganze würde unserer Ansicht nach arg ausufern. Wir haben vor allem in der Kommission gesehen und gehört, dass es bereits Eingaben gibt von Kunsthändlern, aus der Juwelierbranche, von Antiquaren, Teppichhändlern usw., die für sich beanspruchen möchten, teilweise von der direkten Preisanschreibepflicht befreit zu werden. Bei einer speziellen Ausnahme im Gesetz würde zweifellos ein Rattenschwanz von Anschlussbegehren folgen; Tür und Tor zu weiteren Ausnahmen würden geöffnet. Das Argument der Diebstahlgefahr sticht meiner Ansicht nach nicht so sehr, wie es Herr Lüchinger ausgeführt hat. Es werden auch andere Artikel gestohlen. Ich denke an Autos, Mofas, Velos; aber auch Äpfel, Schokolade, ja sogar Poullets werden unter dem Hut im Laden fortgetragen. Im Grunde genommen müsste fast alles nicht mehr angeschrieben werden, wenn man die Diebstahlgefahr so hochstilisiert. Im übrigen dürften mehr Ueberfälle im Ladeninnern passieren, wie dies auch in Postfilialen, an Tankstellen ohne Zusammenhang mit der Preisanschreibepflicht geschieht. Wenn heute irgendwo Ausnahmen tatsächlich nötig sind, ist es Sache der Verordnung, diese zu regeln. Die allgemeine Kompetenz ist dem Bundesrat in Artikel 18 Absatz 1 gegeben. Das genügt. Was den Hinweis auf technische Gründe anbelangt, so ist auf Artikel 7 Absatz 2 der heute geltenden Ordnung zu verweisen: «Die Preise können in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden.» Dies bedeutet also Regalanschriften, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw., wenn die Anschrift der Ware selbst wegen der Vielzahl von preisgleichen Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist. Diese Erleichterung kommt den Bedürfnissen des Handels entgegen. Mehr braucht es nicht. Früh: Ich bitte Sie, in der Frage der Pflicht zur Preisbekanntgabe dem Nationalrat zuzustimmen. Sie taten dies schon bei der ersten Behandlung dieses Geschäftes, und zwar mit 82 zu 54 Stimmen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die ein Gesetz unterstützen und in diesem Rat mitarbeiten, um es bei der nächsten Gelegenheit zu durchlöchern. Es gibt nur ein Argument, und das ist die Sicherheit. Ich bitte Sie, aus Gründen der Sicherheit für die Mitarbeiter und die Inhaber vor allem der Juwelierbranche etwas zu tun. Herr Neukomm, Sie sagten, das sei wahrscheinlich nicht so wichtig. Ich habe hier ein Schreiben, das Ihnen das Sicherheitsargument bestätigt. Es heisst hier: «Am 24. April 1986 wurde meine Ansicht brutal bestätigt. Zwei Nordafrikaner überfielen mein Geschäft an der Storchengasse. Beide Verkäuferinnen wurden gewalttätig mit Handschellen an die Kassenschranke gekettet, geschlagen, getreten und bei nur der geringsten Spur eines Widerstandes mit dem Tode bedroht. In der Zeit von 20 Minuten raubten die Gangster Uhren und Schmuckstücke für 530 000 Franken. Nachweisbar konnte die Verkäuferin rekonstruieren, dass beide Täter das Geschäft vorher inspizierten und die Ware in den Schaufenstern sehr genau kannten. Sehr gezielt stahlen sie dementsprechend die teureren Uhren und Schmuckstücke aus den Schaufenstern. Die billigen Artikel liessen sie liegen. Dieses frappante Beispiel zeigt in der Praxis, dass durch die Preisanschreibepflicht über einer gewissen Preislage das Personal einem hohen Risiko ausgesetzt ist.» Ein weiteres Schreiben lautet: «In den letzten Jahren haben sich auch bei mir in den ländlichen Verhältnissen die Einbrüche, Einbruchsversuche und Diebstähle vermehrt. 1971 bis 1983: ein Einbruchsversuch, drei Diebstähle; 1983 bis 1986: ein

Einbruch mit Totalschaden, und nun diese Woche wieder ein Einbruchsversuch mit Sachschaden, zwei Trick- diebstähle. Vor allem seit sich die Drogenszene auch bei uns stärker bemerkbar macht, werden mein Geschäft und diejenige meiner Kollegen fleissiger ausgekundschaftet. Ich finde es daher sehr problematisch, weiterhin alle Schmuck- stücke im Schaufenster anschreiben zu müssen. Auf der einen Seite möchten wir die Kundschaft gut informieren und zum Betreten des Geschäftes einladen, was mit angeschriebenen Preisen eher möglich ist. Auf der anderen Seite ist das Diebstahlrisiko in unserer Branche sehr gross geworden, so dass ich sehr dafür bin, höhere Preislagen nicht mehr zwingend anschreiben zu müssen.» Ich bitte Sie im Interesse und zur Sicherheit der Inhaber, des Personals, aber auch der Kunden, dem Beschluss des Nationalrates anlässlich der letzten Debatte zuzustimmen. Lüchinger, Berichterstatter: Herr Neukomm, es geht in keiner Weise darum, Schleusen zu öffnen. Es ist mir bekannt, dass noch andere Forderungen vorhanden sind. Ich habe aber noch nichts von einer Häufung von Ueberfällen auf Teppichgeschäfte oder Antiquariate gehört. Hingegen gibt es eine Häufung im Bijouteriesektor. Ich habe die Zahlen von der Stadt Bern. Von den Einbrüchen sind zwei Drittel Einbrüche in Schaufenster oder Schaukästen. Nur ungefähr ein Drittel der Einbrüche erfolgt in die Bijouterien selber. Wenn aber Ueberfälle oder Einbrüche in Bijouterien selbst erfolgen, sind sie häufig mit Gewalttätigkeiten verbunden. Die «Neue Zürcher Zeitung» berichtet über einen Fall aus der Zürcher Innenstadt. Am Montag nachmittag haben dort zwei Unbekannte um 15.50 Uhr die Angestellte der Bijouterie am Münsterhof 17 überfallen. Die Frau wurde niedergeschlagen und gefesselt. Anschliessend raubten die Täter Goldschmuck und flüchteten in unbekannter Richtung. Es geht um solche Fälle. Präsident: Herr Neukomm möchte eine Erklärung abgeben. Neukomm: Noch ein Votum zu den Argumenten von Herrn Lüchinger: Natürlich gibt es auch Schaufenstereinbrüche, nicht nur Ueberfälle im Ladeninnern. Aber wer sagt, dass diese Einbrüche wegen der Preisanschreibepflicht geschehen? Ich glaube, hier geht es nicht in erster Linie um die Sicherheit, sondern um Privilegien. Es heisst ausdrücklich im Gesetz: Ausnahmen wegen der Sicherheit, wegen technischer Massnahmen usw. Nicht das Bijouteriegewerbe ist erwähnt, sondern allgemein. Wenn jetzt andere Branchen ebenfalls mit Eingaben kommen, wo wollen Sie die Grenze ziehen? Wir hatten dieses Problem bereits 1973 bis 1978, als es im Bundesbeschluss hiess, Luxuswaren müssten nicht mit dem Preis ausgezeichnet werden. Was umfasste der Begriff Luxuswaren? Das war sehr schwierig einzuschränken. Sind teure Uhren Luxuswaren? Müssen Uhren auch nicht mehr angeschrieben werden? Wir kommen dauernd in Konflikte, deshalb wollen wir es dem Bundesrat überlassen, auf Verordnungsstufe dort einzugreifen, wo es nötig ist. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 37 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen Art. 31, 32, 35 und 37 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 31, 32, 35 et 37 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Huile et graisses comestibles. Suppléments de prix 1258 N 1er octobre 1986 M. Cotti Gianfranco, rapporteur: Nous sommes au Chapitre 4 sur les dispositions pénales. Il s'agit de la punissabilité en cas d'omission de l'indication du prix au consommateur et d'infraction aux prescriptions sur les liquidations. Nous avons décidé de biffer, dans ce cas, la punissabilité de la tentative et de la complicité, ainsi que de l'acte commis par négligence. C'est à une faible majorité, 53 voix contre 51, que le Conseil national en a décidé ainsi. Le Conseil des Etats, dans sa grande majorité, s'est prononcé en faveur du maintien de cette punissabilité. Votre commission, à une majorité de 14 voix contre 6, vous propose de vous rallier au Conseil des Etats, d'autant plus que le maximum de l'amende a été diminué en cas

de négligence et de tentative, passant de 20 000 francs, au maximum, à 5000. Il y a là une amende inférieure, ce qui nous donne la possibilité d'adhérer à la proposition du Conseil des Etats, soit d'accepter la punissabilité de la tentative et de la complicité ainsi que de l'acte commis par négligence. Lüchinger, Berichterstatter: Damit es klar ist: Die Kommission schliesst sich bei Artikel 35 und Artikel 37 dem Ständerat an. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun. Angenommen - Adopté An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 86.041 Speiseöle und Speisefette. Preiszuschläge Huiles et graisses comestibles. Suppléments de prix Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. September 1986 Message et projet d'arrêté du 3 septembre 1986 Antrag der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit (Neukomm, Biel, Borei, Meyer-Bern, Ruffy, Uchtenhagen) Nichteintreten Proposition de la commission Majorité Entrer en matière Minorité (Neukomm, Biel, Borei, Meyer-Berne, Ruffy, Uchtenhagen) Ne pas entrer en matière M. Gautier, rapporteur: Le 16 juin dernier, le Conseil fédéral, après avoir accordé aux producteurs une augmentation du prix du lait de 5 centimes par litre, adoptait une ordonnance relevant les taxes sur les huiles et les graisses comestibles. Le 3 septembre, le Conseil fédéral adressait au Parlement un message à ce sujet. Il ne restait à la Commission des affaires économiques que 18 jours, dimanches compris, pour fixer une séance, étudier le message et prendre position sur ce problème avant la session d'automne. N'écoulant que son dévouement civique, mais en manifestant quelque mauvaise humeur d'être ainsi mise sous pression et de n'avoir guère de temps pour délibérer, notre commission s'est réunie le 18 septembre. Elle a alors, non sans quelque hésitation, décidé par 10 voix contre 6 et 3 abstentions de vous proposer l'arrêté fédéral qui vous est soumis aujourd'hui. La compétence de relever les taxes sur les graisses et huiles importées est déléguée au Conseil fédéral par l'arrêté fédéral sur le statut du lait de 1953. L'article 30, alinéa 3, de cet arrêté précise que l'Assemblée fédérale doit se prononcer sur le maintien ou l'abolition de ces taxes lors de la session qui suit la décision du Conseil fédéral. Le but visé par cette augmentation de taxes est double. Il est financier, d'une part, et vise, de l'autre, à orienter la consommation. L'objectif financier est très clair: le relèvement des prix du lait aurait dû entraîner une hausse du prix du beurre de 1,50 par kilo. Le Conseil fédéral n'a cependant autorisé qu'une hausse de 1 franc par kilo, ce qui coûterait 22 millions par an au compte laitier. Pour rééquilibrer celui-ci, le Conseil fédéral a augmenté les taxes sur le beurre importé, d'où 8 millions, et celles sur les huiles et graisses, d'où 21 millions. Au total, si vous acceptez l'arrêté fédéral, le compte laitier fera une économie de 7 millions, si vous le refusez, il perdra environ 14 millions par an. L'autre but visé est de favoriser la consommation de beurre au détriment de celle de margarine. Je me permets à ce propos de dire, à titre personnel, que, comme médecin, j'ai quelques doutes sur cette promotion qui me paraît un peu contraire aux sains principes de la diététique. Mais bien sûr, comme rapporteur, je dois comprendre que le Conseil fédéral veuille éviter le retour aux montagnes de beurre que nous avons connues il y a quelques années. Depuis dix ou vingt ans, la consommation des divers types de corps gras ne s'est pas sensiblement modifiée dans notre pays. Celle du beurre est restée en moyenne constante, alors que celle de la margarine a légèrement augmenté et celle de la minarine, une margarine pauvre en corps gras, a fortement augmenté. On ne peut cependant trouver aucune corrélation entre ces variations de consommation et celles des prix. Pourtant, ces prix ont beaucoup varié de 1965 à 1985. Durant cette période, en effet, alors que l'indice des prix augmentait de 134 pour cent, le lait augmentait de 73 pour cent, le beurre de 37 ou 48 pour cent, selon la qualité, les graisses et huiles importées n'ont en moyenne pas augmenté aux prix frontière, tandis que les taxes qui les frappent ont augmenté de 700 pour cent, d'où un renchérissement, pour le

consommateur, d'environ 80 pour cent, soit le double de celui constaté pour le beurre. Un autre facteur a certainement joué un rôle beaucoup plus important que les prix: les habitudes alimentaires du peuple suisse se sont modifiées en raison d'une meilleure éducation quant à la prévention de l'artériosclérose, d'une part, et d'un souci de «fitness» qu'on ne saurait qu'encourager, d'autre part. Il n'en reste pas moins que, si le Conseil fédéral, suivi par le Parlement, n'avait pas périodiquement relevé les taxes sur les huiles et les graisses, la consommation de beurre aurait diminué avec toutes les conséquences financières que cela aurait entraînées pour le compte laitier et pour les agriculteurs. En effet, il ne faut pas oublier que la production laitière représente un tiers du revenu agricole suisse. La Commission des affaires économiques a estimé que le relèvement du prix du lait était parfaitement justifié vis-à-vis de notre population agricole et que la conséquence en était, comme lors de précédentes augmentations, qu'il fallait aussi relever les taxes sur les huiles et les graisses importées. Rappelons qu'en même temps qu'il augmentait le prix du lait le Conseil fédéral a réduit le contingent laitier de 400 000 quintaux immédiatement et de 350 000 autres quintaux au 1er mai 1987, afin de diminuer la production. Les opposants à l'augmentation des taxes soulèvent diverses objections. La première est que ces taxes atteignent actuellement 320 pour cent du prix des huiles et graisses à la frontière, ce qui représente une imposition plus forte que celle sur l'alcool ou le tabac. Ce qu'il faut cependant savoir, c'est que les prix frontière sont artificiellement abaissés, notamment par la Communauté européenne, pour liquider les surplus d'huiles et graisses et n'ont, de ce fait, aucun rapport avec les coûts de production. Le prix de certaines huiles ou graisses a ainsi été abaissé des deux tiers, voire des trois quarts. Si l'on calcule les taxes sur la valeur réelle, elles ne représentent plus guère que 80 pour cent.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz Concurrence déloyale. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

## **E. 08**

Séance Seduta Geschäftsnummer 83.038 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.10.1986 - 09:30 Date Data Seite 1246-1258 Page Pagina Ref. No 20 014 643 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.